Ordnung
für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
vom 16. Dezember 2016

zuletzt geändert durch den Achten Nachtrag vom 13. Dezember 2024 (Abl. MG S. 270)

§ 1 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Abfallsammelstellen Heidgesberg und Luisental, die Abfallsortieranlage Boettgerstraße, die Abfalldeponie Brüggen II des Kreises Viersen und die Müllverbrennungsanlage Krefeld können nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung - AbfS) und dieser Ordnung benutzt werden.

(2) Benutzungsberechtigt für die Abfallsammelstellen sind die Einwohner der Stadt Mönchengladbach und Gewerbetreibende für gewerbliche Siedlungsabfälle in haushaltsüblichen Mengen. Bei den übrigen Abfallentsorgungsanlagen sind Besitzer solcher Abfälle benutzungsberechtigt, die mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts (Kurzbezeichnung: mags) vom Einsammeln und Befördern generell oder im Einzelfall nicht ausgeschlossen hat.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Abfallentsorgungsanlagen haben folgende Öffnungszeiten:

Abfallsortieranlage Boettgerstraße

montags bis freitags	7.00 bis 17.00 Uhr
samstags	10.00 bis 15.00 Uhr

Abfalldeponie Brüggen II

montags bis freitags	8.00 bis 16.00 Uhr
samstags	nach Vereinbarung

Müllverbrennungsanlage Krefeld

montags bis freitags	7.00 bis 16.30 Uhr
samstags	8.00 bis 13.00 Uhr

(2) Die Abfallsammelstellen sind zu den von mags festgesetzten und bekanntgegebenen Zeiten geöffnet.

§ 3 Zugelassene Abfälle

(1) Zu den Abfallentsorgungsanlagen dürfen nur solche Abfälle befördert werden, die durch Satzung von der Abfallentsorgung nicht ausgeschlossen sind oder durch Verwaltungsakt im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden (zugelassene Abfälle).

(2) Zu der Abfallsortieranlage Boettgerstraße sind Abfälle mit der folgenden Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung anzuliefern:

20 03 07 Sperrmüll

(3) Sonstige brennbare Abfälle zur Beseitigung sind bei der Müllverbrennungsanlage Krefeld anzuliefern.

(4) Alle übrigen, nicht brennbaren Abfälle sind - je nach Zulassung - zu der Abfalldeponie Brüggen II zu befördern.

(5) Die Benutzung der Abfallsortieranlage Boettgerstraße, der Abfalldeponie Brüggen II und der Müllverbrennungsanlage Krefeld ist nur insoweit gestattet, als die Beseitigung der angelieferten Abfälle dort zulässig ist.

(6) Vor Annahme der angelieferten Abfälle prüft das Aufsichtspersonal, ob diese zugelassen sind (Absatz 1). Auf Verlangen haben die Abfallbesitzer und die Anlieferer sich auszuweisen und Auskunft über Art und Herkunft der Abfälle schriftlich zu erteilen sowie deren Richtigkeit durch Unterlagen nachzuweisen.

(7) Ist es zweifelhaft, ob es sich um zugelassene Abfälle (Absatz 1) handelt, kann mags anordnen, dass die Abfälle zwischengelagert und untersucht werden. Stellt sich heraus, dass die Abfälle nach der Satzung nicht zugelassen sind oder dass sie durch Verwaltungsakt von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder ausgeschlossen werden, so sind Abfallbesitzer und Anlieferer verpflichtet, die Abfälle erneut einzusammeln und zu einer Anlage zu befördern, in der eine Abfallentsorgung zulässig ist. Wird die Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Zeit nicht oder nur teilweise erfüllt, kann mags die Abfälle auf Kosten der Pflichtigen entsorgen. Diese tragen auch die Kosten für die Zwischenlagerung und Untersuchung, wenn festgestellt wird, dass es sich um nicht zugelassene Abfälle handelt; im Übrigen ist mags kostenpflichtig.

§ 4 Abfalldeponie und Müllverbrennungsanlage

(1) Bei der Abfalldeponie Brüggen II und der Müllverbrennungsanlage Krefeld dürfen nur solche Abfälle angeliefert werden, die im abfallwirtschaftlichen Sinne einer Verwertung nicht zugeführt werden können. Jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, alle Möglichkeiten des Recyclings zu nutzen. Abfälle aus Haushaltungen bis 0,5 m³ werden nicht angenommen.

(2) Abfälle, die gewerbsmäßig befördert oder eingesammelt und befördert worden sind, dürfen bei der Abfalldeponie Brüggen II und der Müllverbrennungsanlage Krefeld nur angeliefert werden, wenn eine gültige Anzeige nach § 53 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) oder eine gültige Beförderungserlaubnis im Sinne von § 54 KrWG

dem Aufsichtspersonal vorgelegt wird. Dies gilt auch für Sammler und Beförderer von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, die nicht von der Anzeigepflicht nach § 53 KrWG ausgenommen worden sind.

(3) Vor und nach dem Abladen der Abfälle sind die Fahrzeuge zu wiegen, um das Gewicht der Abfälle festzustellen.

§ 5 Abfallsammelstellen

(1) An den Abfallsammelstellen (Heidgesberg und Luisental) werden nur Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle bis 5 m^3 und maximal 500 kg je Anlieferung angenommen. Von der mengen- und gewichtsmäßigen Beschränkung ausgenommen sind Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 1 der Abfallsatzung. Bei Anlieferung von mehr als 20 Elektro- und Elektronikaltgeräten der Gruppen Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren, Bildschirme, Monitore und TV-Geräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Photovoltaikmodule (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, 5 teilweise und 6 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG -) sind Anlieferungsort und -zeitpunkt mit mags abzustimmen.

(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte können bei folgenden Abfallsammelstellen angeliefert werden:

a) Abfallsammelstelle Luisental
   1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
   2. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
   3. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente
   4. Kühlgeräte

b) Abfallsammelstelle Heidgesberg
   1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
   2. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
   3. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente
   4. Kühlgeräte
   5. Gasentladungslampen

(3) Die Benutzung der Abfallsammelstellen ist nicht gestattet, wenn durch sie die in der Abfallsatzung vorgeschriebene Verwendung von Abfallbehältern im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges eingeschränkt oder umgangen wird.

§ 6 Verhalten auf den Abfallentsorgungsanlagen und Haftung

(1) Zu den Abfallentsorgungsanlagen haben nur die Berechtigten (§ 1 Abs. 2) und ihre Beauftragten Zutritt. Sie müssen sie unverzüglich verlassen, sobald die Abfälle an dem von dem Aufsichtspersonal zugewiesenen Ort abgeladen sind.

(2) Während des Aufenthalts auf den Abfallentsorgungsanlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand gefährdet und nichts beschädigt wird.

(3) Die Weisungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen.

(4) Die Haftung von mags wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Entgelte

(1) Für die Benutzung der Abfallsortieranlage Boettgerstraße wird durch das von mags beauftragte Unternehmen in dessen eigenem Namen und für dessen eigene Rechnung ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Dieses beträgt für alle Abfälle 132,38 EUR/t. Für Mengen unterhalb von 400 kg wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 33,10 EUR je Anlieferung erhoben.

(2) Für die Benutzung der Abfalldeponie Brüggen II sowie der Müllverbrennungsanlage Krefeld, für alle anderen als die in § 1 Absatz 2.3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung - AbfGS -) genannten dort zugelassenen Abfälle wird durch das von mags jeweils beauftragte Unternehmen in dessen eigenem Namen und für dessen eigene Rechnung ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

(3) Zusätzlich zu den Entgelten in den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Für die in den Absätzen 2 und 4 aufgeführten Benutzungen wird zudem ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 6,40 EUR/t erhoben. Abweichend hiervon wird die Höhe des Verwaltungskostenzuschlags für Anlieferungen bei der Abfallsortieranlage Boettgerstraße unterhalb von 400 kg pauschal mit 1,60 EUR je Anlieferung festgesetzt.

(4) Zahlungspflichtig ist, wer die Abfallentsorgungsanlagen in Anspruch nimmt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Das Entgelt wird unverzüglich nach dem Entladen des Fahrzeuges fällig. Das Aufsichtspersonal händigt bei Zahlung eine Quittung aus.

(6) Soweit die Leistungen, die den in dieser Ordnung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 8 Ausnahmen

mags kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Mönchengladbach vom 17. Dezember 1998 (Abl. MG S. 269), zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Nachtrag vom 17. Dezember 2015 (Abl. MG S. 286), außer Kraft.